

**22.1.2 Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung
oder Tötung und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009
(Tierschutz-Schlachtverordnung – TierSchlV)
vom 20.12.2012 (BGBl I S. 2982)**

Abschnitt 4 Vorschriften über das Ruhigstellen, Betäuben, Schlachten und Töten von Tieren

§ 13 Behördliche Zulassung weiterer Betäubungs- oder Tötungsverfahren

(1) Abweichend von § 12 Abs. 3 Satz 1, auch in Verbindung mit Anlage 1, kann die zuständige Behörde befristet

(...)

3. die Elektrokurzzeitbetäubung abweichend von Anlage 1 Nummer 6.4 mit einer Mindeststromflusszeit von zwei Sekunden und abweichend von Anlage 1 Nummer 6.5 bei Rindern über sechs Monaten ohne elektrische Herzdurchströmung als Betäubungsverfahren zulassen, soweit es erforderlich ist, den Bedürfnissen von Angehörigen bestimmter Religionsgemeinschaften zu entsprechen, denen zwingende Vorschriften ihrer Religionsgemeinschaft die Anwendung anderer Betäubungsverfahren untersagen.

(...)